



Drogen im Straßenverkehr

Wie umgehen mit berauschten Verkehrsteilnehmern?

HR DR. PATRICIA FOUS-ZEINER

WIEN, 3. OKTOBER 2024

LPD WIEN - BÜRO B4

POLIZEIÄRZTLICHER DIENST

Werdegang:

seit 2009 Amtsärztin LPD Wien

2017-2022 BMI Chefärztin Stv.

seit 2023 Chefärztin der LPD Wien

27 Polizeiamtsärzte in Wien

- PAZ (Rossauer Lände, Hernalser Gürtel, Zinnergasse)
- Kommissariate
- Verkehrsamt
- Äskulapdienst

Grundausbildung „polizeiärztliches Curriculum“ in 4 Modulen

AUFGABEN DER POLIZEIÄRZTE

- Begutachtung von Körperschäden
- Besichtigung von Leichen
- Untersuchung auf Haftfähigkeit/Zurechnungsfähigkeit
- **Feststellung der Suchtgiftbeeinträchtigung bei Verkehrsteilnehmern**
- **(Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung**
- Untersuchung psychisch kranker Personen nach dem UBG

ELTERN IM SPITAL

Tochter versetzte Weihnachtskekse mit Cannabis







Meth



N2O



Psilocin



Speed



Cocaine



Barb



Amphetamine



Ecstasy



GHB



MCat



Alcohol



Indica



Sativa



Caffeine



LSD



Ketamine



Heroin



Crack



Methadone



Mescaline

Lachgas inhaliert: 17-Jährige in Graz gestorben

Tragödie um ein 17-jähriges Mädchen in Graz: Die junge Slowenin, die bei einer Freundin zu Besuch war, starb vermutlich an einer Überdosis Lachgas. ...





Krise, Koks & Cannabis

SUCHTGIFT & CORONA. Dem Drogenhandel kann auch die Pandemie kaum etwas anhaben. Heuer steht Europa ein Kokain-Boom bevor. *Von Gert Damberger*

PLÖTZLICHE WENDE

Familie vergiftet: Gab wohl Drogen zur Vorspeise

Chronik | 25.04.2024 06:00

▶ Anhören

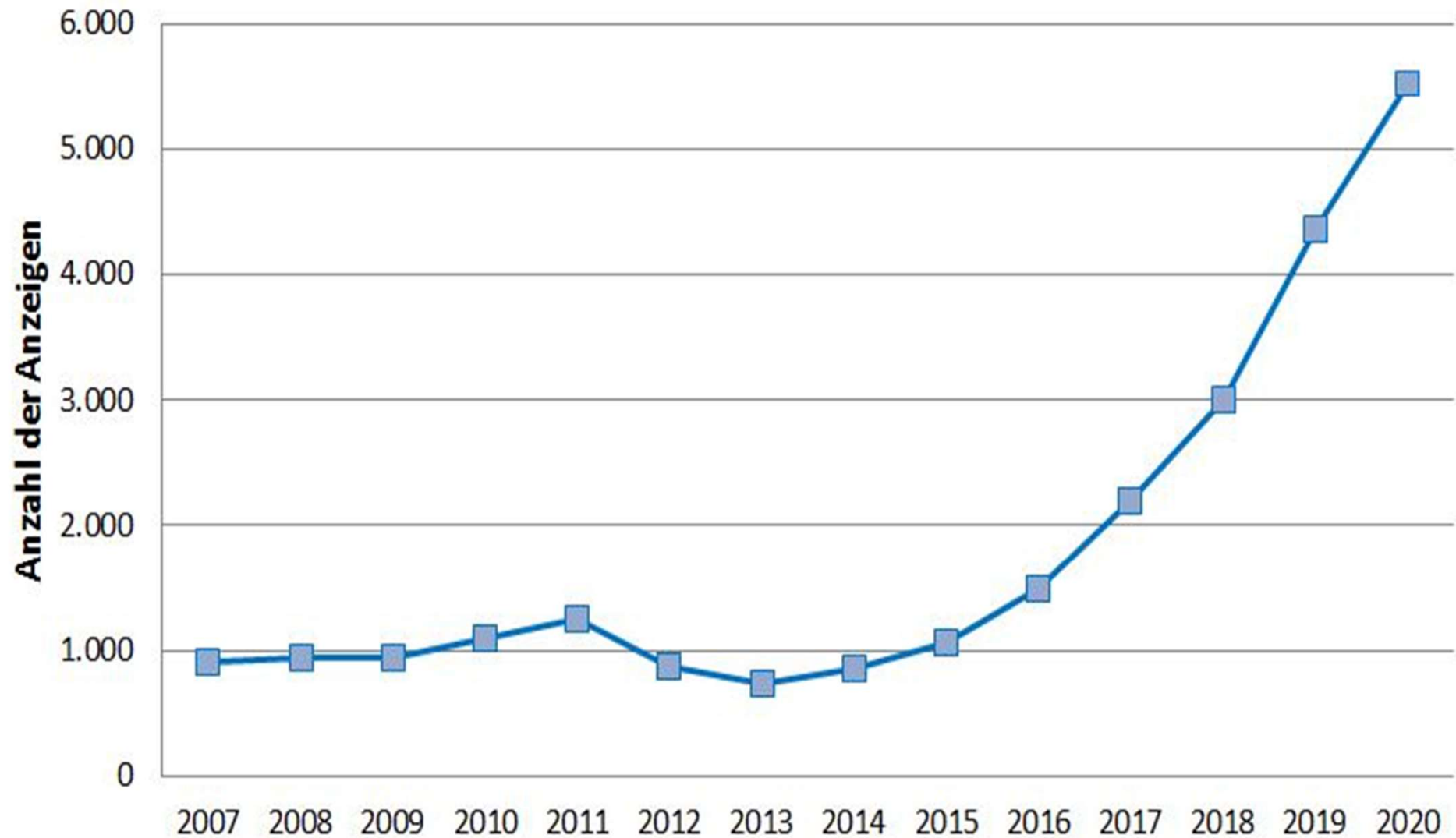
↪ Teilen



Mehrere Notärzte, Rotes Kreuz, Feuerwehr und Polizei waren an dem Abend beim Familiendomizi im Einsatz.
(Bild: Tschepp Markus)

Unter mysteriösen Umständen landete eine Flachgauer Familie am Montagabend im Spital. Nun wird klar, was passiert sein dürfte. Und: Weder Gas noch Essen waren die Schuldigen ...

ENTWICKLUNG ANZEIGEN DROGEN IM STRAßENVERKEHR



BILANZ DER VERKEHRSPOLIZEI IM JAHR 2023

Mehr als sechs Millionen Geschwindigkeitsübertretungen wurden im Jahr 2023 geahndet und knapp 1,9 Millionen Alkoholtests durchgeführt. Die Zahl der Anzeigen wegen Fahren unter Drogeneinfluss stieg im Vergleich zum Vorjahr.

Die Verkehrspolizei ist ein integraler und wichtiger Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden. Die Überwachung von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz und Führerscheingesetz sowie den nachgelagerten Bestimmungen sind für ein geordnetes Funktionieren des gesamten Straßenverkehrs unumgänglich. Im Jahr 2023 wurden von der Bundespolizei in Österreich insgesamt 6.160.271 Geschwindigkeitsüberschreitungen angezeigt bzw. als Organstrafverfügungen geahndet. Etwa 5,3 Millionen dieser Übertretungen wurden von Radargeräten gemessen, weitere rund 580.000 FahrzeuglenkerInnen wurden mit Lasermessgeräten ertappt und etwa 270.000 von Zivilstreifen, durch Section-Control-Anlagen oder anderen Überwachungsarten festgestellt. Das bedeutet einen neuen Jahreshöchstwert und gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 0,6 Prozent (Jahr 2022: 6.120.825).

ALKOHOL- UND DROGENKONTROLLEN

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.895.748 Alkoholkontrollen (Alkomattests, Alkovortests und ärztliche Untersuchungen) von der Bundespolizei durchgeführt, eine Zunahme von 7,2 % gegenüber 2022 (1.768.730). Die Zahl der Anzeigen wegen Alkohol am Steuer sank von 32.875 im Jahr 2022 um 6,7 Prozent auf 30.683 im Jahr 2023. Weiters wurden im abgelaufenen Jahr 8.676 Fahrzeuglenker wegen Fahren unter Drogeneinfluss von den Organen der Bundespolizei angezeigt, eine neuerliche Zunahme um 15,7 % (2022: 7.499). Der Anstieg ist u.a. auch auf eine verbesserte Ausbildung von Exekutivbediensteten für den Einsatz der in einem Pilotprojekt erprobten Speichelvortestgeräte zur Erkennung von potenziellen Drogenlenkern sowie dem operativen Einsatz von Amtsärzten bei Schwerpunktaktionen im Straßenverkehr zurückzuführen.

WIE LAUFEN KONTROLLEN DER VERKEHRSTEILNEHMER AB?

Während der Nachfahrt durch Erkennen einer unsicheren Fahrweise. Darunter fällt Kurvenschneiden, Schwierigkeiten, die Fahrspur zu halten, unbegründetes Langsam fahren, Bremsmanöver etc. Die Beobachtung folgender Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten **bei der Anhaltung** können als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung herangezogen werden:

- situationsunangepasstes Verhalten
- Erregtheit, Schläfrigkeit
- außergewöhnliche Schweißneigung
- Unruhe und Zittern
- gerötete Augenbindehäute
- enge oder sehr weite Pupillen,
- fehlende Pupillenreaktion bei Lichteinwirkung
- auffälliger Cannabisgeruch,
- XL-Zigarettenpapier, Cannabisreibe,
- Plastik-Einwegspritzen im Fahrzeug,
- berußte Löffel,
- Watte, abgerissene Zigarettenfilter,
- Bänder, Riemen, Gummischläuche zum Abbinden der Vene,
- direkte Ansprache nach dem Letztkonsum

WIE LAUFEN KONTROLLEN DER VERKEHRSTEILNEHMER AB?

Bei Anhaltungen im Zuge von **Standkontrollen** fällt in den meisten Fällen die Beobachtung des Fahrverhaltens weg. Bei der Beobachtung beim Anhalten können jedoch oben genannte Auffälligkeiten ebenfalls wahrgenommen werden. Aus diesem Grund kommt es auch bei Standkontrollen vermehrt zu Kontrollen, welche mit einer Beeinträchtigung enden.

- situationsunangepasstes Verhalten
- Erregtheit, Schläfrigkeit
- außergewöhnliche Schweißneigung
- Unruhe und Zittern
- gerötete Augenbindehäute
- enge oder sehr weite Pupillen,
- fehlende Pupillenreaktion bei Lichteinwirkung
- auffälliger Cannabisgeruch,
- XL-Zigarettenpapier, Cannabisreibe,
- Plastik-Einwegspritzen im Fahrzeug,
- berußte Löffel,
- Watte, abgerissene Zigarettenfilter,
- Bänder, Riemen, Gummischläuche zum Abbinden der Vene,
- direkte Ansprache nach dem Letztkonsum

3 SÄULEN-PRINZIP (POLIZIST-AMTSARZT-BLUTAUSWERTUNG)

Die Exekutivbeamten haben sowohl ihre Beobachtungen des Fahrverhaltens, als auch bei der Anhaltung, sehr ausführlich mit dem Formular „Befund-Gutachten-Fahrtüchtigkeit“ bereits vor Ort zu dokumentieren, um mit den daraus gewonnenen Feststellungen auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung und eine darauf resultierende Vorführung zum Amtsarzt schließen zu können.

Dem diensthabendem Polizeiamtsarzt werden die Beobachtungsbögen übergeben, ebenso erfolgt eine detaillierte Schilderung der Beweggründe für die Vorführung.

ORGANISATION – WELCHE POLIZISTEN/INNEN WERDEN TÄTIG

Grundsätzlich Generalisten/innentätigkeit:

- d.h. alle Polizisten/innen können-sollen-müssen Drogenlenker/innen zur klinischen Untersuchung vorführen.
- Grundausbildung, allg. Fortbildung, learning by doing

Besonders geschulte und ermächtigte Polizisten/innen:

- besonders ausgebildete und ermächtigte (Einsatz von Speichelvortestgeräten) Organe der Bundespolizei
 - wenden standardisierte Testverfahren an (Erfassungsbogen)
 - setzen Speichelvortestgeräte und Urintests ein

ZUSTÄNDIGKEITEN DES BMI IN DER STVO

- Vollzug der StVO fällt gemäß Artikel 11 Bundes-Verfassungsgesetz in den Kompetenzbereich der Länder (Landesregierung)
 - das BMI kann somit keine den Vollzug betreffende Anordnungen erteilen; konkrete Vollzugsanordnungen der Länder gelten vor „Rechtsmeinung BMI“
- die legislative Zuständigkeit für die StVO liegt beim BMVIT (Gesetzesänderungen)
- Zuständigkeit BMI: Organisation des Verkehrsdienstes und Fachaufsicht, Ausbildung, Ausrüstung/Ausstattung, „Marktforschung“, Berichtspflichten und Statistik, Schnittstelle zu anderen im Verkehrswesen tätigen Organisationen, BM.I ist „oberste Dienstbehörde“ der polizeilichen Vollzugsorgane

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- SUCHTGIFT

- § 5 Abs. 1 – „durch Suchtgift beeinträchtigt“
 - Suchtgift im Sinne des § 2 Abs. 1 Suchmittelgesetz (SMG) – BGBl. I Nr. 112/1997 in der aktuellen Fassung:

Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch die **Einzige Suchtgiftkonvention** vom 30. März 1961 zu New York, BGBl. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf, BGBl. Nr. 531/1978, Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Gewinnung und Herstellung), des Besitzes, Verkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Gebarung oder Anwendung unterworfen und mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit als Suchtgifte bezeichnet sind.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- SUCHTGIFT

- Suchtgift im Sinne des § 2 Abs. 1 Suchmittelgesetz (SMG) – BGBl. I Nr. 112/1997 in der aktuellen Fassung:

Als Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten ferner Stoffe und Zubereitungen, die durch das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe** vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBl. III Nr. 148/1997, Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 unterworfen, in den **Anhängen I und II dieses Übereinkommens enthalten** und im Hinblick darauf, dass sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen, mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit Suchtgiften gleichgestellt sind.

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (**Suchtgiftverordnung – SV**); StF: BGBl. II Nr. 374/1997

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- SUCHTGIFT

Das Führerscheingesetz (FSG – StF: BGBl. I Nr. 120/1997) verwendet seit der 5. FSG-Novelle den Begriff „**Suchtmittel**“ (zuvor im § 7 Suchtgift, im § 39 schon immer Suchtmittel)

- § 7 Abs. 1 FSG – Verkehrszuverlässigkeit: Wer beim Lenken von KFZ die Verkehrssicherheit in einem durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährdet
- § 39 Abs. 1 FSG – Vorläufige Abnahme des Führerscheines: Insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten, nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und Körper besitzt

§ 1 Abs. 2 SMG: **Suchtmittel** im Sinne dieses Bundesgesetzes **sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe** (Begriffsdefinition im § 2 Abs. 2 SMG).

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit psychotropen Stoffen (**Psychotropenverordnung – PV**); StF: BGBl. II Nr. 375/1997 - (Grundlage = **Übereinkommen der Vereinten Nationen** über psychotrope Stoffe; **Anhängen III und IV** dieses Übereinkommens)

BEGRIFFSBESTIMMUNG – BERAUSCHENDES MITTEL

- Das Strafgesetzbuch (StGB, StF: BGBl. Nr. 60/1974 i d akt. Fassung) verwendet in den §§ 81 und 88 den Begriff „berauschendes Mittel“ - nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei.
- Der Begriff „berauschendes Mittel“ ist somit idealerweise sehr weit gefasst.

§ 5 STVO

- (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder **Suchtgift** **beeinträchtigten Zustand** befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (**0,8 Promille**) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person **jedenfalls** als von Alkohol beeinträchtigt.
- Wesentlich ist dabei, dass es beim Alkohol einen gesetzlichen Grenzwert gibt, ab welchem jede/er als beeinträchtigt gilt.
- Beim Suchtgift gibt es keine Grenzwerte, es obliegt somit dem Arzt/der Ärztin eine Beeinträchtigung festzustellen.

Suchtgift + beeinträchtigt = strafbar nach § 5 StVO

Charakteristische Wirkungen illegaler Drogen

Stimulanzien

Amphetamine
(Amphetamin,
Methamphetamin)

Cocain



Designer-Amphetamine
(„Ecstasy“: MDMA, MDA,
MDE, MBDB, 4-MTA)



Halluzinogene

LSD,
Rauschpilze
(Psilocin, Psilocybin ...)
Mescalin



Dämpfende Wirkstoffe

Heroin, Opium



Substitutionsmitte
Methadon, Codein,
Dihydrocodein,....

Benzodiazepine
Diazepam,
Flunitrazepam,....

THC
(Cannabis:
Haschisch,
Marihuana,)



SUCHTGIFTE UND RAUSCHMITTEL

- Cannabis
- Heroin
- Cocain
- Amphetamine
- Ecstasy
- Crystal Meth
- LSD
- Magic Mushrooms
- Mephedron
- Ketamin
- Legal Highs
- Sustitution

LEITLINIEN GESUNDHEITLICHE EIGNUNG VON KFZ-LENKERN (BMK)

3.10.3 Suchtmittel

„KRANKHEIT“	GRUPPE 1			GRUPPE 2		
	NICHT GEEIGNET	GEEIGNET, WENN	MINDESTBEFUNDE	NICHT GEEIGNET	GEEIGNET, WENN	MINDESTBEFUNDE
Konsum von Suchtmitteln (iSd Suchtmittelgesetzes),	Bei gehäuften Gebrauch ²⁰⁰ oder Abhängigkeit	<u>Bei früherem gehäuften Gebrauch:</u> nachweisliche Drogenfreiheit (durch engmaschige	→ BEFÜRWORDENDE FACHÄRZTLICHE STELLUNGNAHME	Bei gehäuften Gebrauch oder Abhängigkeit (verifiziert durch Vorgeschichte, Drogentest und	<u>Bei früherem gehäuften Gebrauch:</u>	→ BEFÜRWORDENDE FACHÄRZTLICHE STELLUNGNAHME
Drogenmischkonsum (Polytoxikomanie)	(verifiziert durch Vorgeschichte, Drogentest und fachärztliche psychiatrische Stellungnahme)	Drogentests verifiziert über 6 Monate)	→ VPU vor LB-(Wieder)Erteilung	fachärztliche psychiatrische Stellungnahme)	nachweisliche Drogenfreiheit (durch engmaschige Drogentests verifiziert über 1 Jahr)	→ VPU vor LB-(Wieder)Erteilung
		<u>Bei Abhängigkeit in Abstinenz:</u> Entwöhnungsbehandlung (stationär oder ambulant) und (Nach-) Behandlung sowie Nachweis der anhaltenden Drogenfreiheit über mindestens 6 Monate <ul style="list-style-type: none"> - mit regelmäßigen ärztlichen KONTROLLUNTERSUCHUNGEN - gestaffelte BEFRISTUNGEN²⁰¹ 	→ BEFÜRWORDENDE FACHÄRZTLICHE STELLUNGNAHME; mind. monatliche Drogentests im 1. Jahr und bei optimalem Verlauf 6-monatlich in den Folgejahren ^{202, 203} Regelmäßige fachärztliche Betreuung bzw Behandlungsnachweis ambulanter (Nach-) Behandlung → VPU vor LB-(Wieder)Erteilung ²⁰⁴		<u>Bei Abhängigkeit in Abstinenz:</u> Entwöhnungsbehandlung (stationär oder ambulant) und (Nach-) Behandlung, sowie Nachweis der anhaltenden Drogenfreiheit über 1 Jahr <ul style="list-style-type: none"> - mit regelmäßigen ärztlichen KONTROLLUNTERSUCHUNGEN - gestaffelte BEFRISTUNGEN^{205, 206} Jedenfalls nicht geeignet für die Klassen D(D1) und DE(D1E)!	mind. monatliche Drogentests im 1. Jahr und bei optimalem Verlauf 2 -, 3 - oder 6-monatlich in den Folgejahren ^{202, 203} Regelmäßige fachärztliche Betreuung bzw Behandlungsnachweis ambulanter (Nach-) Behandlung → VPU vor LB-(Wieder)Erteilung ²⁰⁷

HERZLICHEN DANK

**FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

HR DR. PATRICIA FOUS-ZEINER

